



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: 0 21 - 3n 06 11-02-01/002

Herrn  
Walter Keim  
Torshaugv. 2 C  
N-7020 Trondheim

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Herr Mag  
Durchwahl (06 11) 353 1302  
Fax (06 11) 353 1343  
E-Mail norbert.mag@hmdis.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Norwegen

Datum 19. Oktober 2009

### Informationsfreiheitsgesetz in Hessen

Ihre E-Mail an Herrn Ministerpräsidenten Roland Koch vom 29. September 2009

Mein Schreiben vom 20. April 2006 - Az. wie oben

Sehr geehrter Herr Keim,

die Hessische Staatskanzlei hat mir Ihr Schreiben zur Beantwortung zugeleitet, da das Hessische Ministerium des Innern und für Sport für Fragen zur Gesetzgebung im Bereich der Informationsfreiheit zuständig ist.

In Ihrer aktuellen Eingabe, mit der Sie für die Schaffung eines Informationsfreiheitsgesetzes in Hessen eintreten, führen Sie im Wesentlichen dieselben Gründe für ein solches Gesetz an, die Sie bereits in Ihrer Petition an den Hessischen Landtag vom 31. Juli 2005 vorgetragen haben. Zur Beantwortung Ihrer Eingabe kann ich daher weitgehend auf mein Schreiben vom 20. April 2006 (Anlage), in dem ich auf die Argumentation in Ihrer Petition ausführlich eingegangen bin, verweisen. Zur Änderung meiner damaligen Bewertung der Sach- und Rechtslage besteht kein Anlass. Dies gilt auch in Bezug auf die von Ihnen zitierte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 14. April 2009 (Az. 37374/05).

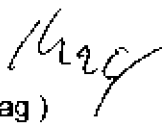
Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in der angegebenen Entscheidung zwar ausgeführt, es liege ein Verstoß gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die Republik Ungarn vor, weil staatliche Stellen den Zugang zu verfügbaren Informationen behindert hätten. Dabei spricht er dem Antragsteller des Verfahrens – eine Bürgervereinigung – jedoch eine presseähnliche Funktion und Informationsrechte gegenüber staatlichen Organen zu. Der Gerichtshof erklärt in der Begründung der Entscheidung, dass das Verfahren im Wesentlichen die Störung dieser Funktion der Bürgervereinigung betreffe und nicht die Ab-

lehnung eines allgemeinen Rechts auf Zugang zu behördlichen Informationen (Ziff. 36 der Entscheidung). Der Gerichtshof ruft darüber hinaus ausdrücklich in Erinnerung, dass es schwierig sei, aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ein allgemeines Recht auf Zugang zu Daten und Dokumenten der Verwaltung abzuleiten (Ziff. 35 der Entscheidung). Er konnte deshalb ein solches allgemeines Recht in seiner Entscheidung auch nicht anerkennen.

Insofern besteht nach wie vor auch keine Verpflichtung durch europäisches oder supranationales Recht, einen allgemeinen Anspruch auf Zugang zu behördlichen Daten und Dokumenten durch ein Landesgesetz zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Mag)

Anlage